

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Landshut über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wurmsham (Landkreis Landshut) für die Wasserversorgung des Herrn A. Schick

vom
06.06.1995

Das Landratsamt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl.I S. 1529, ber. S. 1654), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.02.1988 (GVBl Seite 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.04.1994 (GVBl Seite 210) folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage Schick wird in der Gemeinde Wurmsham das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind den im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landshut und in der Gemeindekanzlei Wurmsham niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle	verboten		verboten wie Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten		- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - verboten auf, abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm		verboten	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.6 undefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten	verboten ohne Abdeckung oder dichten Boden
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zuläßt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtigkeit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten
1.9 Stallungen für größere Tierbestände im Sinne der Anlage zu errichten oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone.
Entsichert Zone	I	II	III
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 3	verboten	verboten	verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten	verboten	----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung		verboten	
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.15 besondere Nutzungen im Sinne der Anlage anzulegen oder zu erweitern		verboten	
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmassnahmen	

Entsricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
1.13 Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne der Anlage 3		verboten	
1.19 offener Ackerboden im Sinne der Anlage 3		verboten	
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u>			
Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdober- fläche, selbst wenn Grundwasser nicht auf- gedeckt wird, insbeson- dere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tage- bergbau und Tonfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 5 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errich- ten oder zu erweitern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutz- mittel zu lagern, ab- zufüllen oder umzu- schlagen		verboten	verboten, ausserhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis zu 50 Litern, deren Dichtigkeit kontrollierbar ist
3.3 Anlagen zum Lagern, Ab- füllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gem. § 5 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzte und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v	e	r b o t e n
			verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radio-aktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v	e	r b o t e n
			verboten wie Nummer 1.12
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v	e	o
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v	e	o
4.4 Ausleitungen von Abwasser	v	e	o
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v	e	o
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v	e	o
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v	e	o

verboten

verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter

verboten für gewerbliche Anlagen

verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<u>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBex v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Mas- senbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeitplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport

Entsricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone			in der weiteren Schutzzone			
	I	II			III			
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v	e	r	b	o	t	e	n
5.8 Flugplätze einschli. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v	e	r	b	o	t	e	n
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen						
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n							
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n							
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n							

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entsricht Zone	I	II	III
6. <u>bei baulichen Anlagen allgemein</u>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Ran- gen der Bauleit- planung	verboten	verboten	verboten
7. Betreten	verboten	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Heilwassergewinnungsanlage, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Landshut kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landshut vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landshut zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnen des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutz-

mitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut³ zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landshut zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

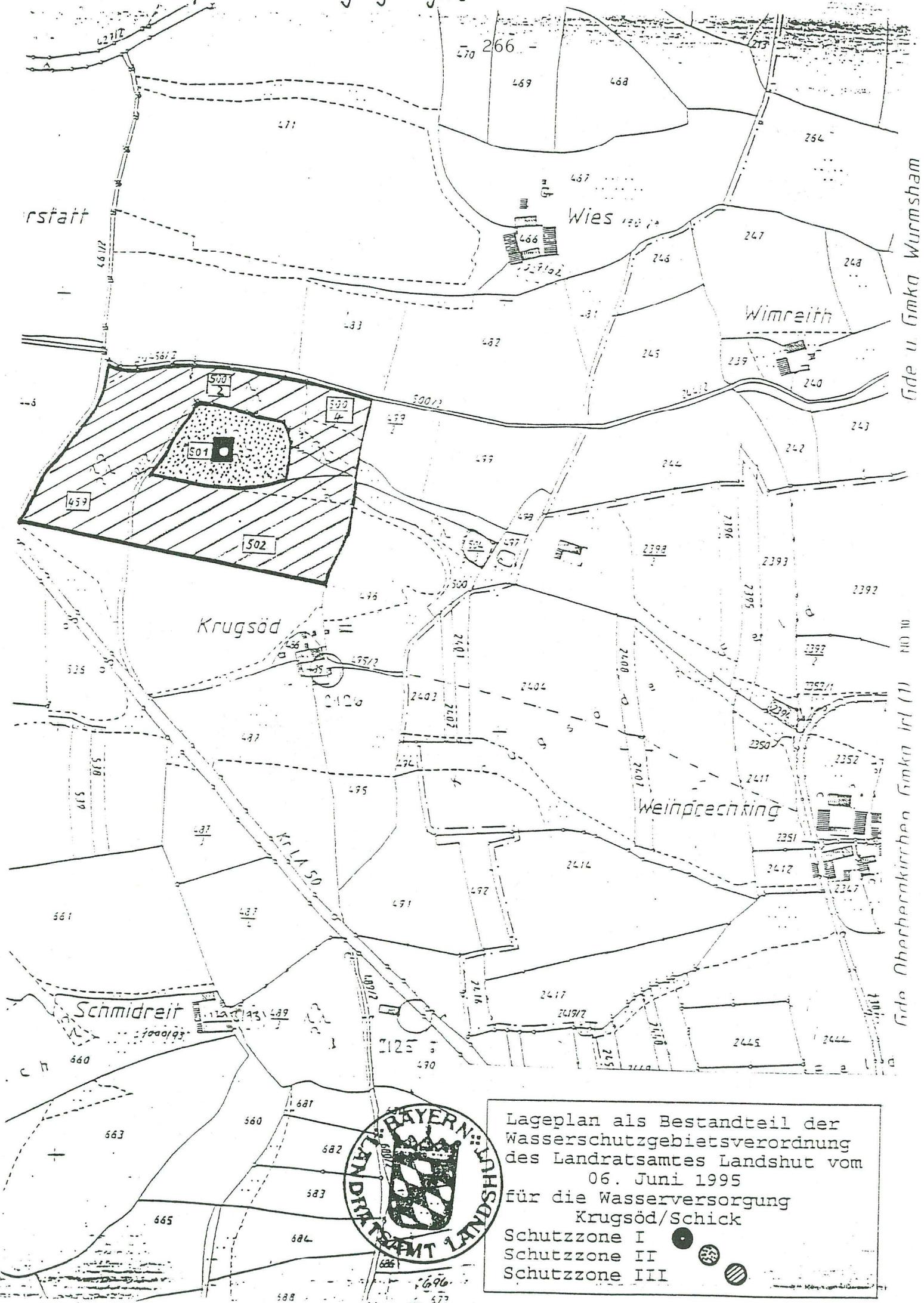
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, 06.06.1995
Landratsamt Landshut
I. A.



Taubmann
Regierungsdirektor

(Nr. 23 - 642-2 P/S vom 06.06.1995)



Gde u Gmko Wurmsham

Gde Oberherrenkirch Gmkn Irl (1) HD 10



Lageplan als Bestandteil der
 Wasserschutzgebietsverordnung
 des Landratsamtes Landshut vom
 06. Juni 1995
 für die Wasserversorgung
 Krugsöd/Schick
 Schutzzone I ●
 Schutzzone II ●
 Schutzzone III ●

Anlage 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter "größeren Tierbeständen" sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40 Stück
- Mastbullen	65 Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
- Mastschweine	300 Stück
- Legehennen	3.500 Stück
- Mastputen	3.500 Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. "Besondere Nutzungen" sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Unter den Begriff "Dauergrünland" fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.